

Allgemein Einkaufsbedingungen der GINDUMAC GmbH

Stand 01.02.2017

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lieferanten der GINDUMAC GmbH, Trippstadter Straße 110, 67663 Kaiserslautern, Bundesrepublik Deutschland, Handelsregister-Eintrag: AG Kaiserslautern, HRB 32086, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die mit den Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen geschlossen werden. Von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen umfasst sind insbesondere auch alle Einkäufe von gebrauchten Maschinen.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern sowie auch dann, wenn die GINDUMAC GmbH in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen sollte.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. § 14 Abs.1 BGB).

2. Bestellungen und Annahme

2.1 Soweit die Angebote der GINDUMAC GmbH nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist diese hieran für den Zeitraum von 7 Tagen nach dem Datum des jeweiligen Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung am Geschäftssitz der GINDUMAC GmbH.

2.2 Die Angebotserstellung durch den Lieferanten erfolgt kostenfrei, andernfalls hat dieser die GINDUMAC GmbH auf etwaige Kosten vor Erstellung seines Angebots vorab hinzuweisen.

2.3 Annahmeerklärungen der GINDUMAC GmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Reservierung

3.1 Die Parteien können vor Abschluss eines Kaufvertrags die verbindliche Reservierung des in Aussicht genommenen Kaufgegenstands vereinbaren. In diesem Fall erhält die GINDUMAC GmbH ein ausschließliches und kostenfreies Optionsrecht auf Abschluss des Kaufvertrages zu den in der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen aufgeführten Bedingungen. Das Optionsrecht ist innerhalb von maximal 20 (zwanzig) Tagen nach Beginn der Reservierung von der GINDUMAC GmbH in Textform gegenüber dem Lieferanten auszuüben.

3.2 Soweit der Lieferant das Optionsrecht der GINDUMAC GmbH nicht beachtet, z.B. den Kaufgegenstand während der Laufzeit des Optionsrechts an Dritte veräußert, hat er an die GINDUMAC GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von

mindestens 5 % des Kaufpreises zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt der GINDUMAC GmbH ausdrücklich vorbehalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der Vertragspreis ist ein Festpreis.

4.2 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Der Kaufpreis ist zahlbar 3 (drei) Tage nach Abholung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Zugang der Rechnung bei der GINDUMAC GmbH.

4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der GINDUMAC GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

4.5 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit schriftlicher Zustimmung der GINDUMAC GmbH abgetreten werden. Dies gilt nicht, soweit es sich bei einem gegenseitigen Handelsgeschäft um eine Geldforderung handelt.

4.6 Rechnungen über Teillieferungen werden von der GINDUMAC GmbH nur anerkannt, wenn eine Teillieferung vorher vereinbart wurde.

4.7 Preiserhöhungsvorbehalte unterliegen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GINDUMAC GmbH.

5. Lieferung

5.1 Soweit in der Bestellung eine Lieferung an die GINDUMAC GmbH nicht ausdrücklich bestimmt ist, wird diese den Kaufgegenstand innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsschluss am vereinbarten Bereitstellungsort abholen.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur Abholung durch die GINDUMAC GmbH unentgeltlich zwischenzulagern.

5.3 Für den Fall, dass die GINDUMAC GmbH den Kaufgegenstand nicht innerhalb der gemäß Ziffer 5.1 vereinbarten Frist am vereinbarten Bereitstellungsort abholt, zahlt diese für die zusätzliche Lagerung des Kaufgegenstandes an den Lieferanten einen Pauschalbetrag in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises, jeweils pro angefangener Woche.

5.4 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur in Abstimmung mit der GINDUMAC GmbH zulässig.

5.5 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Bereitstellungstermin am Bereitstellungsort, bzw. bei anderweitiger Vereinbarung, der Eingang der Lieferung am vereinbarten Lieferort.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die GINDUMAC GmbH über eine drohende oder bereits eingetretene Verzögerung bei der Bereitstellung bzw. des vereinbarten Liefertermins, den Ursachen und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt eines Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.

Allgemein Einkaufsbedingungen der GINDUMAC GmbH Stand 01.02.2017

5.7 Für den Fall des Lieferverzugs stehen der GINDUMAC GmbH alle gesetzlichen Ansprüche zu. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die der GINDUMAC GmbH wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.

5.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GINDUMAC GmbH nicht zu Teillieferungen berechtigt.

5.9 Die GINDUMAC GmbH ist berechtigt, im Falle von Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5, maximal 5 % des jeweiligen Kaufpreises (Einkaufswertes) zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am vereinbarten Bereitstellungs- bzw. Lieferort auf die GINDUMAC GmbH über.

6.2. Soweit der Kaufgegenstand durch die GINDUMAC GmbH am vereinbarten Bereitstellungsart abgeholt wird, trägt diese die Kosten der Verpackung und einer eventuell abzuschließenden Transportversicherung.

6.3 Soweit der Kaufgegenstand von der GINDUMAC GmbH nicht abgeholt, sondern vom Lieferanten geliefert wird, hat dieser den Liefergegenstand so zu verpacken, dass Schäden bei normalen Umgang ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verpackung und der Transportversicherung trägt in diesem Fall der Lieferant.

6.4 Die GINDUMAC GmbH prüft bei Abholung des Kaufgegenstands dessen Funktionsfähigkeit und sonstige Mangelfreiheit. Der Lieferant wird hierbei in dem jeweils erforderlichen Maße mitwirken.

6.5 Für den Fall, dass der Lieferant den Kaufgegenstand anzuliefern hat, erfolgt dessen Annahme unter dem Vorbehalt der Prüfung auf eine Mangelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist.

6.5 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB, soweit der Mangel nicht offensichtlich bzw. leicht erkennbar ist.

7. Gewährleistung, Garantie

7.1 Die zu liefernden Waren und Leistungen haben den Bestellspezifikationen zu genügen. Der Lieferant garantiert die in der Bestellung enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

7.2 Der GINDUMAC GmbH stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Insbesondere ist diese berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadenersatz zu verlangen.

7.3 Bei Gefahr im Verzug ist die GINDUMAC GmbH berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mangelbeseitigung auf dessen Kosten selbst vorzunehmen.

7.4 Entstehen der GINDUMAC GmbH infolge mangelhafter Lieferung, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Nacherfüllung Kosten, z.B. Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat diese der Lieferant zu tragen.

7.5 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren bei neuen Sachen in 36 Monaten und bei gebrauchten Sachen in 24 Monaten nach Ablieferung.

7.6 Die Gewährleistungszeit beginnt neu zu laufen für alle während der Dauer der Gewährleistung ausgetauschten oder reparierten Teile zum Zeitpunkt des Austausches bzw. Abnahme der Nacherfüllung.

7.7 Bei mangelhafter Lieferung bleiben zugunsten der GINDUMAC GmbH bestehende Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.

8. Rechtsmängel

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt die GINDUMAC GmbH insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

8.2. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß der Regelung nach Ziffer 7.5.

9. Hinweis und Sorgfaltspflichten

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen (z.B. DIN-Normen, EG-Normen etc.), dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Erforderlichenfalls haben sie das CE-Zeichen zu tragen. Eine entsprechende Konformitätsbescheinigung ist der GINDUMAC GmbH unaufgefordert vorzulegen.

9.2 Hat die GINDUMAC GmbH den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, die GINDUMAC GmbH unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

9.3 Der Lieferant hat die GINDUMAC GmbH auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse sowie damit verbundene Kosten bei jeder Lieferung hinzuweisen.

9.4 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich von allen bekannt werdenden Verletzungsrisiken unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken. Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel, die aufgrund von Produktbeobachtungen erkannt werden, sind der GINDUMAC GmbH auch noch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

9.5 Der Lieferant hat der GINDUMAC GmbH Änderungen in seinen Unternehmens- und Vermögensverhältnissen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese die Erfüllung der Aufträge betreffen bzw. diese gefährden können.

Allgemein Einkaufsbedingungen der GINDUMAC GmbH Stand 01.02.2017

10. Produkthaftung, Versicherung

10.1 Der Lieferant ist, soweit er Produzent des Kaufgegenstands (Original Equipment Manufacturer, abgekürzt OEM) und/oder Importeur ist, verpflichtet, die GINDUMAC GmbH von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung des gelieferten Kaufgegenstands entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der GINDUMAC GmbH beruhen sollte.

10.2 Ist der Lieferant Produzent (OEM) und/oder Importeur des Kaufgegenstands wird er der GINDUMAC GmbH alle notwendigen Aufwendungen und Kosten, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach Ziffer 10.1 entstehen, erstatten.

10.3 Soweit der Lieferant nicht Produzent (OEM) und/oder Importeur der Kaufsache ist, wird er alle gegenüber dem jeweiligen Produzenten bzw. Importeur bestehenden Garantie- und Schadenersatzansprüche an die GINDUMAC GmbH abtreten.

10.4 Ist die GINDUMAC GmbH und/oder einer ihrer Kunden verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant, soweit er Produzent (OEM) und/oder Importeur der Kaufsache ist, die mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

11. Beistellungen

11.1 Von der GINDUMAC GmbH dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum der GINDUMAC GmbH. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von der GINDUMAC GmbH überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten zu warten sowie ausreichend zu versichern und dies der GINDUMAC GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

11.3. Soweit von der GINDUMAC GmbH überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet wird, gilt die GINDUMAC GmbH als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt die GINDUMAC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so wird vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt in diesem Fall das Miteigentum für die GINDUMAC GmbH.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung des erteilten Auftrages zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12.2. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichung die Firma oder Marken der GINDUMAC GmbH nur nennen, wenn diese dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

13. Ersatzteile

13.1 Bei der Lieferung von neuen Sachen ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 12 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstands zu angemessenen Bedingungen auf Nachfrage der GINDUMAC GmbH zu liefern.

13.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 13.1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist der GINDUMAC GmbH Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

14.1. Erfüllungsort ist Kaiserslautern.

14.2. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist -auch in Scheck- und Wechselverfahren- der Sitz der GINDUMAC GmbH ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die GINDUMAC GmbH ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
